

**Begründung  
mit Umweltbericht  
zur  
18. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Kreisstadt Euskirchen,  
Ortsteil Dom-Esch**

**(für einen Bereich zwischen Sportplatz und Ortslage )**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **TEIL I BEGRÜNDUNG**

#### **1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

#### **2.0 Planverfahren**

#### **3.0 Rahmenbedingungen**

##### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich

##### 3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

##### 3.3 Flächennutzungsplan

##### 3.4 Landschaftsplan

##### 3.5 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

##### 3.6 Zukünftiges Planungsrecht

#### **4.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

#### **5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

### **TEIL II UMWELTBERICHT**

#### **1.0 Einleitung**

#### **2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

#### **3.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **4.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

#### **6.0 Zusätzliche Angaben**

## TEIL I BEGRÜNDUNG

### 1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 18. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Bereits seit einigen Jahren wird nach einer geeigneten Fläche für die Realisierung des Bauvorhabens gesucht. Zu den abgeprüften Standortfaktoren gehören Aspekte wie Kosten für Erwerb und Erschließung, Größe des Grundstückes für Halle/Außenparkplätze und Ausfahrtstiefe, Zugänglichkeit/Erreichbarkeit des Grundstückes, Nachbarschaft und Störfaktoren bei Übungen und sonstigen Aktivitäten am Gerätehaus, sicherheitsrelevante Maßnahmen wie Verkehr, Wegkreuzungen etc., Einfluss auf Nachhaltigkeit und Natur.

Nach eingehender Prüfung alternativer Standorte, wird das Grundstück „Broichplatz“ favorisiert, da es die Aspekte Investition, Funktionalität und Naturschutz am besten vereint.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche rund um die bestehende Grillhütte, die für die geplante Errichtung des Feuerwehrgerätehauses benötigt wird.

### 2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 den Beschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 01.12.2015 bei der Bezirksregierung Köln gestellt und am 14.12.2015 positiv beschieden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer zweiwöchigen Einsichtnahme in der Zeit vom 28.12.2015 bis einschließlich 12.01.2016 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.01.2016 in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschl. 11.2.2016. Der Auslegungsbeschluss wurde vom Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen am 24.02.2016 gefasst.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 29.03.2016 bis 29.04.2016 durchgeführt.

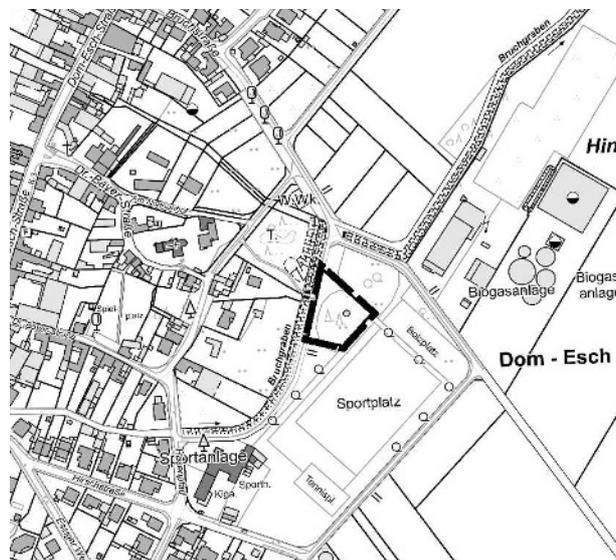
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 24.03.2016.

Der Feststellungsbeschluss zur 18. Flächennutzungsplanänderung wurde am 12.05.2016 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

### 3.0 Rahmenbedingungen

#### 3.1 Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortslage von Dom-Esch.



Räumlicher Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung

Begrenzt wird es in südlicher Richtung durch Sport- und Bolzplatz, in östlicher Richtung durch die Festhalle, im Norden durch den Prinzenwald und im Westen durch Bruchstraße und Bruchgraben bzw. eine Grünfläche mit Teichanlage und die rückwärtigen Gärten von Wohngebäuden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,2 ha.

### 3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

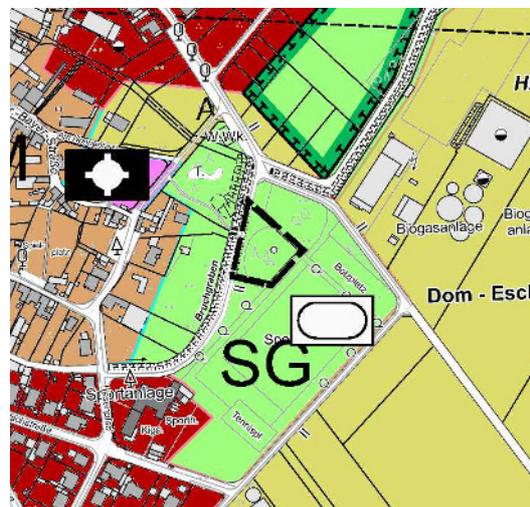
Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ aus.

Eine formelle Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung erfolgte mit Schreiben vom 01.12.2015.

Die Anpassung der 18. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 14.12.2015 bestätigt.

### 3.3 Flächennutzungsplan

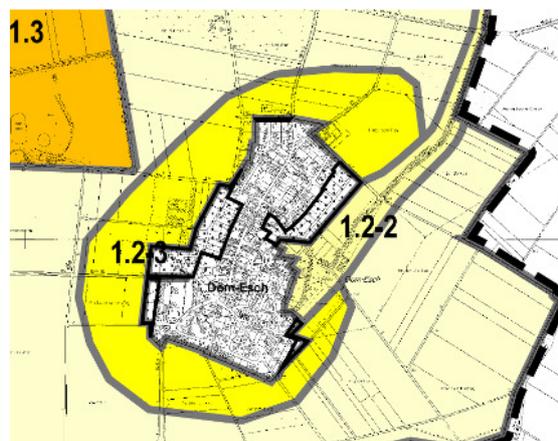
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich Sonstige Grünfläche (SG) mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.



Auszug Flächennutzungsplan - Bestand

### 3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan des Kreises Euskirchen (05/2007) mit dem Entwicklungsziel Nr. 1.2-2 - Niederungen und Täler -. Hierzu gehört der Bereich des Bruchgrabens nordöstlich von Dom-Esch.



Auszug Landschaftsplan

Das im Landschaftsplan beschriebene Entwicklungsziel bezieht sich auf die Fließgewässer mit ihren Auenbereichen, die durch Begradigung, intensive Nutzung und einen geringen Anteil an naturnahen Strukturen geprägt sind und einer Aufwertung bedürfen.

Zur Erreichung des Zieles werden verschiedenste Maßnahmen vorgeschlagen, wie z. B. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Außenbiotopen, wie z.B. naturnahen Fließgewässern, die Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung oder die Rückgewinnung von Retentionsräumen.

### 3.5 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Genutzt wird der Planbereich durch einen angelegten Grillplatz mit Grillhütte. Der Bereich ist durch überwiegend Fichten mit geringem bis mittlerem Baumholz, im Randbereich auch durch einzelne Laubbäume eingefasst. Nördlich schließt der mit Hecken und hohen Laubbäumen bestandene „Prinzenwald“ an.

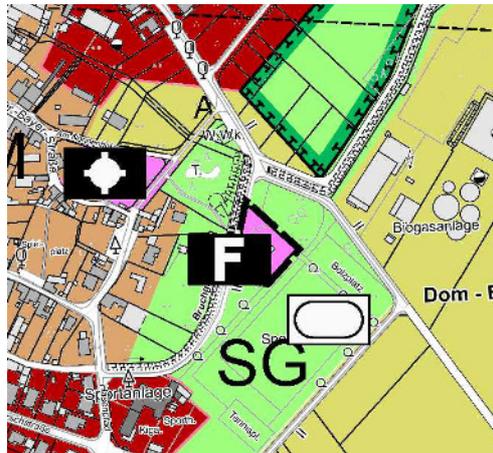
Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor.

### 3.6 Zukünftiges Planungsrecht

Die 18. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, einen Teilbereich der Grünflächendarstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen.

## 4.0 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung sieht vor, östlich der Ortslage von Dom-Esch eine Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines notwendigen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.



Auszug Flächennutzungsplan - Planung

Die bauliche Anlage umfasst ein ca. 16m x 26m großes Gebäude, das eine Fahrzeughalle, Sanitär- und Umkleieräume, einen Schulungsraum sowie eine Werkstatt/Lager beherbergt. Des Weiteren werden auf dem Grundstück ca. 12 Stellplätze vorgesehen.

Ein- und Ausfahrt (10m Breite) erfolgt über den vorhandenen Weg (Verlängerung der Bruchstraße). Dieser muss entsprechend der Anforderungen noch ertüchtigt werden.

Das Plangebiet umfasst insg. eine Fläche von ca. 0,2 ha.

Aufgrund der Bodenverhältnisse (humose Böden) wird das gesamte Plangebiet gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

### 5.0 Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

#### *Verkehr und ruhender Verkehr*

Die neue Nutzung bringt ein höheres und ganzjähriges Verkehrsaufkommen mit sich.

Dies umfasst zum einen den PKW-An- und Abfahrverkehr der Mitarbeiter bei z.B. Übungen und zum anderen den entstehenden Fahrverkehr durch einen Einsatz. Die Anzahl der Mitarbeiter des Löschzuges/der freiwilligen Feuerwehr in Dom-Esch umfasst ca. 33 Personen, die ehrenamtlich und regelmäßig (ca. 1 x im Monat) das Feuerwehrgerätehaus für Übungszwecke aufsuchen. Die durchschnittliche Anzahl der Einsätze pro Jahr liegt bei ca. 15 Stück.

Aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsbewegungen werden keine Probleme im näheren Umfeld erwartet. Ggfs. könnte für die Anfahrt im Alarmfall eine Regel-Fahrstrecke vereinbart werden, um Fahrzeugbegegnungen zu minimieren.

#### *Ortsbild*

Für die Errichtung der geplanten baulichen Anlage mit Außenstellplätzen müssen hochstämmige Bäume sowie der bestehende Grillplatz mit Grillhütte weichen, da sich der Planbereich inmitten einer Grünfläche befindet. Dies wird sich auf das derzeitige Ortsbild zwangsläufig auswirken.

Da jedoch die umgebende Grünstruktur erhalten bleibt, wird die bauliche Maßnahme am ehesten aus westlicher Richtung schauend ein verändertes Ortsbild mit sich bringen.

#### *Umwelt*

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) detaillierter dargestellt.

#### *- Immissionsschutz*

Um die durch die geplante Nutzung möglicherweise hervorgerufenen Immissionsbelastungen für die anschließende Wohnbebauung zu ermitteln, wurde ein Schallschutzgutachten<sup>1</sup> erstellt - unter Einbeziehung einer ggfs. gewerblichen Vorbelastung (Biogasanlage).

Die Untersuchung hat jedoch gezeigt, dass vorhandene Umgebungsgeräusche, die Geräusche von Parkvorgängen sowie Ausbildung/Wartung/Übung innerhalb des Betriebsgeländes und die An- und Abfahrt der Mitarbeiter zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden Anlieger führen. Die angehaltenen Richtwerte werden eingehalten oder unterschritten. Auch bei kurzzeitigen Geräuschspitzen durch Martinshorn, LKW und/oder Förderpumpen werden weder tags noch nachts Maximalpegel überschritten.

Aufgrund der großen zeitlichen Einsatz-Abstände ist daher von keinen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft auszugehen.

#### *- Artenschutz*

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde im Rahmen einer gutachterlichen Baumbetrachtung<sup>2</sup> abgeklärt, ob ggfs. Baumhöhlen/Nester von der Planung betroffen sind. Die Begutachtung wurde durchgeführt und hat ergeben, dass lediglich ein durch die Baumfällung betroffener Nistkasten an geeigneter Stelle auf dem Grundstück wieder aufgehängt werden muss. Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Nist-, Brut und Aufzuchtzeiten erfolgen (01.10. bis 28.02.). Des Weiteren sind die vorhandenen Laubhölzer im nördlichen Planungsraum nach Möglichkeit zu erhalten.

#### *- Eingriff/Ausgleich*

Gem. § 18 Abs. 2 des BNatSchG sind die Maßgaben zu Eingriff und Kompensation gemäß §§ 14-17 BNatSchG zu berücksichtigen. Da kein konkretisierender Bebauungsplan erstellt werden soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffsausgleichsbilanzierung gemäß Merkblatt "Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)" des Kreises Euskirchen) vorzulegen ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

<sup>1</sup> MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, 03/2016

<sup>2</sup> SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN; Planungsgesellschaft mbH, 12/2015, ergänzt 01/2016

## TEIL II UMWELTBERICHT

### 1.0 Einleitung

#### 1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortslage von Dom-Esch.

Begrenzt wird es in südlicher Richtung durch Sport- und Bolzplatz, in östlicher Richtung durch die Festhalle, im Norden durch den Prinzenwald und im Westen durch Bruchstraße und Bruchgraben bzw. eine Grünfläche mit Teichanlage und die rückwärtigen Gärten von Wohngebäuden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 0,2 ha.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich Sonstige Grünfläche (SG) mit Zweckbestimmung Sportplatz dar.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

#### 1.2 Fachgesetze, Fachplanungen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der geltenden Fassung
- Landesplanungsgesetz (LPIG) in der geltenden Fassung
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Euskirchen von 2004
- Landschaftsplan Euskirchen von 2007
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 04.04.2002
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) vom 21.07.2000
- Artenschutzbelange/Prüfung vor Baufeldräumung, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN; 12/2015, ergänzt 01/2016
- Schalltechnische Untersuchung, MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, 03/2016

### 2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

##### *Beschreibung*

##### *Immissionsschutz*

Die geplante Nutzung als Feuerwehrgerätehaus bringt ein höheres und ganzjähriges Verkehrsaufkommen mit sich - bedingt durch den PKW-An- und Abfahrverkehr der Mitarbeiter bei den regelmäßigen Übungen und zum anderen der entstehende Fahrverkehr durch einen Feuerwehr-Einsatz.

Die Immissionsauswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung einschließlich möglicher gewerblicher Vorbelastungen (Biogasanlage) wurden im Rahmen eines Schallgutachtens untersucht.

##### *Kampfmittelbelastung*

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes nicht gewährt werden.

Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

##### *Bewertung*

Die Schalltechnische Untersuchung hat gezeigt, dass vorhandene Umgebungsgeräusche, die Geräusche von Parkvorgängen sowie Ausbildung/Wartung/Übung innerhalb des Be-

triebsgeländes und die An- und Abfahrt der Mitarbeiter zu keinen Beeinträchtigungen der angrenzenden Anlieger führen. Die angehaltenen Richtwerte werden eingehalten oder unterschritten. Auch bei kurzzeitigen Geräuschspitzen durch Martinshorn, LKW und/oder Förderpumpen werden weder tags noch nachts Maximalpegel überschritten. Aufgrund der großen zeitlichen Einsatz-Abstände ist daher von keinen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft auszugehen.

Um die Belange durch eine ggfs. vorhandenen Kampfmittelbelastung zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren und während der Bauphase berücksichtigt wird.

## **2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

### *Beschreibung*

Das Plangebiet umfasst ein mit Laub- und überwiegend Nadelbäumen sowie Sträuchern und verschiedenen krautigen Pflanzen bewachsenes Grundstück. In dessen Mitte befindet sich eine Grillhütte mit offener Feuerstelle.

Der südöstlich angrenzende Sportplatz wird durch eine Platanen-Reihe umgrenzt. Nordöstlich des Plangebietes grenzt ein weiterer Laubholzbestand (Prinzenwald) an.

Als Bewertungsgrundlage wurde eine Artenschutzprüfung vor Baufeldräumung<sup>3</sup> erstellt.

### *Bewertung*

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu erwarten. Durch die geplante Baufeldfreimachung (Baumfällung) sind weitgehend Nadelgehölze betroffen. Eine gutachterliche Baumbetrachtung hat ergeben, dass keine Vogelnester betroffen sind. Lediglich bei der Entfernung des Baumes, in dem sich ein Eichhörnchenkobel befindet, ist darauf zu achten, dass sich in diesem kein Eichhörnchen mehr befindet. Hierbei handelt es sich um keine planungsrelevante Art. In den angrenzenden Bereichen (z.B. Prinzenwald) bieten sich für das Eichhörnchen ersatzweise genügend Rückzugsangebote.

Die Begutachtung hat weiterhin ergeben, dass ein durch die Baumfällung betroffener Nistkasten an geeigneter Stelle auf dem Grundstück wieder aufgehängt werden muss.

Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Nist-, Brut und Aufzuchtzeiten erfolgen (01.10. bis 28.02.).

Die nicht von der konkreten Baufeldfreimachung betroffenen Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Untere Landschaftsbehörde weist darauf hin, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffsausgleichsbilanzierung vorzulegen ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Um die Belange des Artenschutzes und der Eingriffskompensation zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt wird.

## **2.3 Schutzgut Boden**

### *Beschreibung*

Die für die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Fläche ist derzeit mit Gehölzen, Sträuchern und krautigen Pflanzen bestanden. Des Weiteren befindet sich innerhalb der Fläche eine Grillhütte.

Durch die beabsichtigte Planung werden Teile des Grundstückes zukünftig versiegelt.

Die nicht unterkellerte, bauliche Anlage umfasst ein ca. 16m x 26m großes Gebäude. Des Weiteren werden auf dem Grundstück ca. 12 Stellplätze sowie eine ca. 10,0m breite Ein- und Ausfahrt vorgesehen.

---

<sup>3</sup> <sup>3</sup> SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN; Planungsgesellschaft mbH, 12/2015, ergänzt 01/2016

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5306, weist im gesamten Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

#### *Altlasten*

Hinweise auf Altlasten liegen im Plangebiet nicht vor.

#### *Bodendenkmalpflege*

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

#### *Bewertung*

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Größe als relativ geringfügig einzustufen. Eine Unterkellerung, die einen Eingriff in tiefere Bodenschichten zur Folge hätte, ist nicht vorgesehen.

Aufgrund der Bodenverhältnisse (humose Böden) wird das gesamte Plangebiet gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. Die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Hinsichtlich des Themas Bodendenkmalpflege wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen.

Um die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren und während der Bauphase berücksichtigt wird.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

#### *Beschreibung*

Westlich des Plangebietes verläuft - lediglich durch einen Weg getrennt - der Bruchgraben. Es handelt sich in diesem Bereich um einen offenen Graben, der als Vorflut Niederschlagswasser angrenzender Bereiche aufnimmt.

#### *Schutzgebietsausweisungen*

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet.

#### *Grundwassermessstellen*

Der Erftverband weist darauf hin, dass sich im Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen befinden. Sie sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können.

### *Entwässerung des Plangebietes*

Die Abwasserbeseitigung muss im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geklärt werden. Eine Ableitung in den in der Bruchstraße befindlichen Mischwasserkanal wäre grundsätzlich möglich. Inwieweit das anfallende Niederschlagswasser vor Ort belassen werden kann, muss ebenfalls geklärt werden. Die Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers wird jedoch grundsätzlich empfohlen.

#### *Bewertung*

Einzuhaltende Abstände und Regelungen zum Bruchgraben sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren einzuhalten.

Die Entwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu klären.

Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Wilhelms, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr.:02271/88-1284, Mail: frank.wilhelms@erftverband.de Kontakt aufzunehmen und ein Ortstermin zu vereinbaren.

## **2.5 Schutzgut Klima / Luft**

### *Beschreibung*

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines baumbewachsenen Grundstückes am östlichen Rand der Ortslage von Dom-Esch.

### *Bewertung*

Für die geplante Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses werden zwar vorhandene Bäume gefällt, die Baumaßnahme ist jedoch durch den angrenzenden Prinzenwald, durch die entlang des Sportplatzes bestehende Platanenreihe sowie durch auf dem Grundstück von der Fällung nicht betroffenen Bäumen weiterhin umgeben.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden daher nicht gesehen.

## **2.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild**

### *Beschreibung*

Für die Errichtung der geplanten baulichen Anlage mit Außenstellplätzen müssen hochstämmige Bäume sowie der bestehende Grillplatz mit Grillhütte weichen, da sich der Planbereich inmitten einer Grünfläche befindet. Dies wird sich auf das derzeitige Ortsbild zunächst auswirken.

Da jedoch die umgebende Grünstruktur erhalten bleibt, wird die bauliche Maßnahme am ehesten aus westlicher Richtung schauend ein verändertes Ortsbild mit sich bringen.

### *Bewertung*

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild werden nicht gesehen.

## **2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

### *Beschreibung*

Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Innerhalb des Änderungsbereichs sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler, die im Rahmen der geplanten Nutzung berücksichtigt werden müssten (sh. hierzu Kap. 2.3 Schutzgut Boden).

Das Plangebiet weist somit keine besonderen Wert- und Funktionselemente für Kulturgüter auf.

### *Bewertung*

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

## **2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind nach derzeitigem

Kenntnisstand nicht zu erwarten.

### **3.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.0 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Bei Realisierung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes durch die Errichtung der baulichen Anlage bzgl. aller o.g. Schutzgüter.

#### **3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)**

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung bleiben die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen bestehen (Grünfläche). Die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses wäre dann unter den vorliegenden Rahmenbedingungen nicht möglich.

### **4.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Die geplante bauliche Maßnahme beschränkt sich auf die mindestens notwendige Größe, um die geplante Nutzung mit den damit verbundenen Anforderungen zu erreichen. Der im Vorentwurf zur 18. Flächennutzungsplan-Änderung dargestellte Geltungsbereich wurde auf die tatsächlich benötigte Fläche reduziert, so dass der nördlich angrenzende Prinzenwald aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde.

Ein Ausgleich erfolgt dergestalt, dass die seitens der Unteren Landschaftsbehörde geforderten Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen und umgesetzt werden.

Der Artenschutz erfährt ebenfalls durch entsprechende Maßnahmen Berücksichtigung.

### **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Alternativstandorte für den vorgesehenen Bau eines Feuerwehrgerätehauses sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Zu den abgeprüften Standortfaktoren für weitere mögliche Standorte innerhalb des Ortsteils Dom-Esch gehörten Aspekte wie Kosten für Erwerb und Erschließung, Größe des Grundstückes für Halle/Außenparkplätze und Ausfahrtstiefe, Zugänglichkeit/Erreichbarkeit des Grundstückes, Nachbarschaft und Störfaktoren bei Übungen und sonstigen Aktivitäten am Gerätehaus, sicherheitsrelevante Maßnahmen wie Verkehr, Wegkreuzungen etc., Einfluss auf Nachhaltigkeit und Natur.

Nach eingehender Prüfung dieser alternativen Standorte, wurde das Grundstück „Broichplatz“ favorisiert, da es die Aspekte Investition, Funktionalität und Naturschutz am besten vereint.

### **6.0 Zusätzliche Angaben**

#### **6.1 Methodik / Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Alle erforderlichen Angaben zu Wirkungen oder Erkenntnissen über Wirkungsketten sind vorhanden. Schwierigkeiten haben sich bei der Zusammenstellung der Angaben nicht ergeben.

#### **6.2 Maßnahmen zur Überwachung**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) vorgesehen. Ein Bebauungsplan wird nicht aufgestellt.

Eine weitergehende Begleitung des Projektes erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

### **6.3 Zusammenfassung**

Mit der 18. Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses geschaffen werden. Hierzu soll für den Bereich der geplanten baulichen Anlage eine Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr, ausgewiesen werden.

Es werden durch die geplante Flächennutzungsplan-Änderung geringfügige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden und Wasser festgestellt, die in den einzelnen Kapiteln beschrieben sind.

Im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Auswirkungen werden verschiedene Maßnahmen festgehalten, die der Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen dienen.

Euskirchen, den 06.06.2016

gez. Dr. Friedl  
Der Bürgermeister